

# KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

**ENTEGA Medianet GmbH**

**Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt**

vertreten durch

die Geschäftsführung

**nachfolgend benannt als: „ENTEGA Medianet“**

und der

**Kreisstadt Erbach**

**Neckarstraße 3, 64711 Erbach im Odenwald**

vertreten durch



**nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“**

ENTEGA Medianet und die Kreisstadt Erbach werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum .....	3
§ 2 Unterstützung durch den Kooperationspartner .....	4
§ 3 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegemethode, Ausübungsberechtigte .....	4
§ 4 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten .....	5
§ 5 Durchführung des Ausbaus .....	5
§ 6 Geringfügige Baumaßnahmen.....	6
§ 7 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung .....	6
§ 8 Verjährung.....	7
§ 9 Informations- und Rücksichtnahmepflichten .....	7
§ 10 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	7
§ 11 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	8
§ 12 Schlussbestimmungen .....	8

## Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, das Kommunalgebiet bis zum Jahr 2030 flächendeckend mit Glasfaser auszubauen, zum einen durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der ENTEGA Medianet in gemeinsam abgestimmten Ausbaulosen, zum anderen durch geförderten Ausbau. ENTEGA Medianet beabsichtigt dabei, an den Förderausschreibungen des Kooperationspartners teilzunehmen.

Dies vorausgeschickt beabsichtigt ENTEGA Medianet somit im Kommunalgebiet des Kooperationspartners eine Glasfaserinfrastruktur in den Ausbauvarianten Fiber to the Home (FTTH) für Privathaushalte und/ oder Fiber to the Building (FTTB) für Gewerbebetriebe auszubauen und zu betreiben sowie dritten Telekommunikationsunternehmen („Partner“) zu Nutzung zu überlassen („Open Access“).

Zur Unterstützung des gemeinsamen Ziels wird der Kooperationspartner unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur durch ENTEGA Medianet im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Kooperationsvertrages („Vertrag“) ist es, auf der Grundlage der Nutzungsrechte an öffentlichen Verkehrswegen gemäß Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens zu erreichen und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

### § 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum

- (1) ENTEGA Medianet hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („Bundesnetzagentur“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. § 125 Abs. 1 TKG für ENTEGA Medianet ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen ("TK-Linien"). Dessen ungeachtet wird ENTEGA Medianet für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig.
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulasträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das Ausbaugbiet wird von der Gemarkung der Kreisstadt Erbach umfasst. Die Entscheidung zum Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus liegt allein bei ENTEGA Medianet.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und ENTEGA Medianet Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

## **§ 2 Unterstützung durch den Kooperationspartner**

- (1) Der Kooperationspartner und ENTEGA Medianet werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. ENTEGA Medianet verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. ENTEGA Medianet leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.
- (2) Für ENTEGA Medianet sind Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, „POP“) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau. Der Kooperationspartner unterstützt ENTEGA Medianet im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.
- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er ENTEGA Medianet amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen. Sofern dieser nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner ENTEGA Medianet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von ENTEGA Medianet, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewandeter Kosten zu.

## **§ 3 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte**

- (1) Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere:
  - a) der Ausbau, der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung, die Wartung, die Entstörung des Glasfasernetzes,
  - b) die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
  - c) der Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) ENTEGA Medianet wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). ENTEGA Medianet wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).

- (3) ENTEGA Medianet ist bestrebt, dass die mindertiefe Verlegung in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einem etwaig höheren Erhaltungsaufwand führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einem etwaig erhöhten Erhaltungsaufwand kommen, wird ENTEGA Medianet die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der ENTEGA Medianet geregelt.

#### **§ 4 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten**

- (1) ENTEGA Medianet bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt ENTEGA Medianet rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird ENTEGA Medianet die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird ENTEGA Medianet nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so teilt er dies ENTEGA Medianet im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1) mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von ENTEGA Medianet nur nach vorheriger Genehmigung von ENTEGA Medianet und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

#### **§ 5 Durchführung des Ausbaus**

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
- a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
  - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von ENTEGA Medianet daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. ENTEGA Medianet stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der

Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.

- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen binnen einer Woche geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Erteilung der von ENTEGA Medianet beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über ein vereinfachtes Sammelverfahren.

## **§ 6 Geringfügige Baumaßnahmen**

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebaulastträger geringfügigen Baumaßnahmen pauschal zu.
- (2) Geringfügige Baumaßnahmen sind:
  - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
  - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Geringfügige Baumaßnahmen werden dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen Baumaßnahmen gilt § 127 Abs. 4 TKG. ENTEGA Medianet ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten in einem Bauabschnitt wird ENTEGA Medianet die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen. Eine nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages eventuell von ENTEGA Medianet geleistete Sicherheit für den betroffenen Bauabschnitt hat der Kooperationspartner zwei Wochen nach Erhalt der Fertigstellungsmitteilung zurückzugeben, es sei denn, der Kooperationspartner verlangt eine Schlussbegehung nach Absatz 2. In diesem Fall ist die Sicherheit erst nach Schlussbegehung und

ggf. nach Beseitigung gemeinsam festgestellter Mängel zurückzugeben.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, ENTEGA Medianet und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

## **§ 8 Verjährung**

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

## **§ 9 Informations- und Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Der Kooperationspartner informiert ENTEGA Medianet rechtzeitig über von ihm oder - sofern ihm bekannt - von anderen Wegenutzungsberechtigten geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in denen das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an ENTEGA Medianet.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit ENTEGA Medianet über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

## **§ 10 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von ENTEGA Medianet an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von ENTEGA Medianet den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von ENTEGA Medianet aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von ENTEGA Medianet auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtsteilung wie ENTEGA Medianet erwirbt.

- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke zu übertragen, soweit dies zulässig und rechtlich möglich ist. Der Kooperationspartner sagt zu, ENTEGA Medianet einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (5) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der ENTEGA Medianet aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen gem. §§ 15 AktG oder vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Absätzen 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

### **§ 11 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung**

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (vgl. § 1 Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von ENTEGA Medianet unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) ENTEGA Medianet ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs.1 TKG sowie die nach § 127 Abs.1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.



(4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

---

Ort, Datum

**Für die ENTEGA Medianet GmbH**

---

Ort, Datum

**Für die Kreisstadt Erbach**